

Tipps für Arbeitgeber zum Beginn des Ramadan

☒ Vier Millionen Muslime leben derzeit in Deutschland. Vom 9. Juli bis zum 8. August gelten für sie die Regeln des Fastenmonats Ramadan. Was das mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu tun hat, erklärt die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe.

Auslegung und Ausübung der islamischen Glaubensregeln sind zwar individuell unterschiedlich. Von Sonnenauf- bis -untergang weder zu essen noch zu trinken kommt aber auf jeden Fall auch im Hinblick auf den Arbeitsplatz große Bedeutung zu. Denn nicht nur bei schwerer körperlicher Arbeit kann an warmen Sommertagen vor allem die reduzierte Flüssigkeitsaufnahme zu verringerter Belastbarkeit, schnellerer Ermüdung, Konzentrations- und Kreislaufstörungen führen. So berichten diverse wissenschaftliche Untersuchungen beispielsweise in muslimischen Ländern von der dramatischen Zunahme der Straßenverkehrsunfälle während des Ramadan.

Unternehmer, Führungskräfte, Kollegen und besonders alle mit der Arbeitssicherheit im Betrieb Betrauten sind also gefordert, sich zum Beispiel hinsichtlich der Arbeitsorganisation auf die Aspekte des gelebten Glaubens ihrer muslimischen Mitarbeiter und Kollegen einzustellen und, wie Muslime selbst auch, verantwortungsvoll damit umzugehen. Erleichtert wird das durch die Kenntnis der entsprechenden Regeln des Ramadan, das Wissen um eventuell auftretende Veränderungen und eine erhöhte Sensibilität gegenüber den muslimischen Mitarbeitern.

Aber ganz gleich welche Maßnahmen ein Unternehmen beispielsweise hinsichtlich der Schichteinteilung, den Pausenregelungen oder der Urlaubsplanung ergreift, um seine muslimischen Beschäftigten in der Ausübung ihres Glaubens zu

unterstützen, gelten von Seiten der gesetzlichen Unfallversicherung während des Ramadan dieselben rechtlichen Grundlagen wie für den Rest des Jahres.

Zahlreiche Beispiele und Ideen zur Vereinbarkeit von Arbeit und Ramadan bietet die Broschüre „Gesund arbeiten während des Ramadans“ der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) unter www.iga-info.de.

Über die BGN: Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) mit Sitz in Mannheim ist seit 1885 die gesetzliche Unfallversicherung für die Unternehmen der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Bäcker- und Konditorenhandwerks, der Fleischwirtschaft, von Brauereien und Mälzereien sowie von Schausteller- und Zirkusbetrieben. Alle Beschäftigten in diesen Betrieben sind kraft Gesetzes bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der BGN versichert – zurzeit rund 3,4 Millionen Menschen in fast 400.000 Betrieben.

Der obige Text stammt aus einer Pressemitteilung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Kontakt:

Michael Wanhoff
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)
Leiter Kommunikation/Pressesprecher
Dynamostraße 7-11
68165 Mannheim
presse-info@bgn.de
Telefon: 0621 4456-1573
Mobil: 0152 56770333